

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



April 2025

Stellungnahme betreffend den Entwurf mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, u.a. geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG², Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einzuholen und Empfehlungen abzugeben.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss wurde zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-BRK, in Angelegenheiten der Salzburger Landesvollziehung, gebildet.

Zusammen nehmen die beiden Monitoringausschüsse zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Bezug zur UN-BRK

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-BRK ist die Gewährleistung der **Barrierefreiheit nach Art. 9 UN-BRK**. Diese ermöglicht die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und an der Gesellschaft sowie das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird die Barrierefreiheit von Wohnhäusern explizit in Art. 9 lit. a UN-BRK genannt.

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

Das selbstbestimmte Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft ist ein in **Art. 19 UN-BRK** verbrieftes Recht, das Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit gibt, wie alle anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Wahl ihres Aufenthaltsortes und die Entscheidung wo, wie und mit wem sie leben möchten, muss nach Art. 19 lit. a UN-BRK Menschen mit Behinderungen offenstehen.

Bei der letzten **Staatenprüfung** zur Umsetzung der UN-BRK durch Bund, Länder und Gemeinden der Republik Österreich wurden Rückschritte bei den Standards für den barrierefreien Wohnraum vom UN-Fachausschuss mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Die darauf ergangenen Handlungsempfehlungen³ haben ausdrücklich festgelegt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Wohnraum wesentlich zu verbessern sind.

Zu Art. 4 Z 3 im Entwurf (§ 31 Abs. 3 BauTG 2015 neu)

Mit § 31 Abs. 3 BauTG neu sollen unterschiedliche Vorgaben harmonisiert und Baukosten gesenkt werden. Dazu sollen die allgemeinen Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 31 Abs. 2 Z 1 - 3 Salzburger BauTG 2015 erst ab einer Wohnungsanzahl von **neun Wohnungen** gelten. Diese Vorgaben betreffen die Mindestbreiten bei Türen, den stufenlosen Zugang zumindest eines Einganges und die mögliche Vermeidung von Schwellen und Hindernissen bei Verbindungswegen. Bisher galten diese Vorgaben für bauliche Anlagen mit mehr als **fünf Wohnungen** (§ 31 Abs. 3 BauTG 2015 aktuell). Bei der Einführung von § 31 BauTG wurde in den Erläuterungen festgehalten, dass *„die für Besucher und Kunden bestimmten Teile gefahrlos und tunlichst ohne Fremde zugänglich sind. Dabei ist auf Anforderungen von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen. Unter Personen mit Behinderungen sind im Zusammenhang insbesondere Rollstuhlbenützer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte zu verstehen, aber auch Personen mit Rollator und Personen mit zeitweiliger Behinderung.“*⁴

³ <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/12/UN-BRK-AT-Abschliessende-Bemerkungen-endg.-2023-09-28.pdf>.

⁴ ErläutRV 995 BlgLT 15. GP 48.

Bauliche Anlagen im Gesamten müssen mit der geplanten Änderung also erst ab neun Wohnungen etwa von Rollstuhlnutzer*innen oder älteren Personen betretbar und damit benutzbar bzw. bewohnbar sein. Bauten mit acht Wohnungen oder weniger müssen diesen Zugang demnach nicht aufweisen und stehen damit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als Wohnraum nicht zur Verfügung.

Des Weiteren soll neu eingeführt werden, dass nur noch **30%** dieser Wohnungen barrierefrei zu planen und auszuführen sind. Diese Regelung soll den aktuellen Passus nach § 31 Abs. 3 2. Satz BauTG 2015 aktuell, dass *„diese Wohnungen so zu planen und auszuführen [sind], dass sie gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können“*, ersetzen. Die Erläuterungen selbst erklären, dass dies dann in der Regel nur noch Erdgeschosswohnungen sein werden.

Demnach sind bei neun Wohnungen **2,7 Wohnungen** barrierefrei zu planen und auszuführen, wobei sich diese grundsätzlich nur im Erdgeschoss befinden werden.

Zur Problematik des Entwurfs

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Salzburger Monitoring-Ausschuss betrachten diese Herangehensweise aus folgenden Punkten als **problematisch**:

Durch diese Einschränkung der zugänglichen baulichen Anlagen sowie der barrierefrei geplanten und ausgeführten Wohnungen verlieren Menschen mit Behinderungen vielfache **Wahlmöglichkeiten**. Auch jetzt schon sind Menschen mit Behinderungen zumeist auf Wohnungen im Neubau angewiesen, da ansonsten nur wenige barrierefreie Wohnungen zur Verfügung stehen. Ihre Auswahl von Wohnungen, in denen sie auch tatsächlich leben können, wird noch mehr minimiert, wodurch auch die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens drastisch reduziert wird. Damit werden Menschen mit Behinderungen in unselbstständige Wohnformen gedrängt, weil keine bzw. nur geringe Alternativen für sie zur Auswahl stehen.

Auch ihre Teilhabe und Inklusion in die **Gesellschaft** werden erschwert, da es für Menschen mit Behinderungen auch schwerer wird, allgemein Wohnungen aufzusuchen,

etwa um andere Personen zu besuchen und Einladungen wahrzunehmen. Somit liegt eine Verletzung der UN-BRK, insbesondere von Art. 19 UN-BRK, vor.

Die Regelungen des geplanten § 31 Abs. 3 Salzburger BauTG 2015 neu stehen weiters den Verpflichtungen der Barrierefreiheit nach Art. 9 UN-BRK entgegen. Die Barrierefreiheit von Wohnraum ist zu **gewährleisten** und nicht abzubauen, wie es auch die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses vorgeben.

Zuletzt ist noch anzuführen, dass mit Art. 4 Abs. 4 UN-BRK und dem „Non Retrogression“- bzw. „Nichtrückschrittlichkeits“-Prinzip ein **Verschlechterungsverbot** gilt. Dieses Prinzip ist ein allgemeiner Grundsatz im internationalen Menschenrecht und gibt vor, dass bestehende menschenrechtliche Standards, wie die bereits existierenden Standards der Barrierefreiheit, grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen. Nur bei Vorliegen eines unabwendbar zwingenden Grundes und unter Ausschöpfung des Maximums der vorhandenen Ressourcen wäre eine Rechtfertigung denkbar.

Als Gründe für die Änderungen in § 31 Abs. 3 BauTG 2015 neu werden die **Baukosten** sowie der Wille zur **Harmonisierung** angeführt. Diese Gründe erfüllen nicht die oben genannten Kriterien und sind folglich nicht für eine Verschlechterung des aktuellen Standards der Barrierefreiheit ausreichend. Die Harmonisierung würde sich auch dadurch erreichen lassen, dass sich die Regelung an den höheren Standards und nicht an den geringeren Vorgaben orientiert. Außerdem ist bereits mehrfach bewiesen, dass sich die Baukosten für Barrierefreiheit maximal unerheblich erhöhen, wenn diese von Anfang an eingeplant sind.

Fazit und Empfehlungen

Die geplante Regelung des § 31 Abs. 3 BauTG 2015 neu steht demnach im Widerspruch zur UN-BRK, insbesondere zu Art. 9 und 19 UN-BRK, sowie zu den aktuellen Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses an die Republik Österreich und damit an das Bundesland Salzburg.

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Salzburger Monitoring-Ausschuss empfehlen daher nachdrücklich das Abgehen von den geplanten Änderungen.

Stattdessen ist der Ausbau des barrierefreien Wohnraums im Bundesland Salzburg unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

Für den Unabhängigen
Monitoringausschuss

Für den Salzburger Monitoring-
Ausschuss

Julia Moser,
Silvia Oechsner,
Daniela Rammel
(Vorsitz)

Monika Schmerold,
Christian Treweller
(Vorsitz)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Stefanie Lagger-Zach: stefanie.lagger-zach@monitoringausschuss.at